

die Parteien in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, ein Handelsabkommen zum Zwecke der Förderung nützlicher Wirtschaftsbeziehungen abzuschliessen.

Artikel 3: Kulturelle Beziehungen

1. Die Parteien kommen überein, nach Abschluss des vorläufigen Rückzugs normale kulturelle Beziehungen herzustellen.
2. Sie sind sich darüber einig, dass ein Kulturaustausch in allen Bereichen wünschenswert ist, und werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt und spätestens sechs Monate nach Abschluss des vorläufigen Rückzugs in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, zu diesem Zwecke ein Kulturabkommen abzuschliessen.

Artikel 4: Freizügigkeit

1. Nach Abschluss des vorläufigen Rückzugs wird jede der beiden Parteien die freie Bewegung von Staatsbürgern und Fahrzeugen der anderen Partei nach ihrem Hoheitsgebiet und innerhalb desselben gemäss den allgemeinen Regelungen gestatten, die auf Staatsbürger und Fahrzeuge anderer Länder angewandt werden. Keine der Parteien wird diskriminierende Beschränkungen für die freie Bewegung von Personen und Fahrzeugen aus ihrem Hoheitsgebiet in das Hoheitsgebiet der anderen verfügen.
2. Der gegenseitige ungehinderte Zugang zu Orten von religiöser und historischer Bedeutung wird auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung gewährt.

Artikel 5: Zusammenarbeit zu Zwecken der Entwicklung und gutnachbarlicher Beziehungen

1. Die Parteien erkennen die Gegenseitigkeit des Interesses an gutnachbarlichen Beziehungen an und kommen überein, Mittel zur Förderung solcher Beziehungen in Erwägung zu ziehen.
2. Die Parteien werden zur Förderung von Frieden, Stabilität und Entwicklung in ihrer Region zusammenarbeiten. Jede von ihnen erklärt sich bereit, Vorschläge, die die andere Partei zu diesem Zwecke zu machen wünscht, in Erwägung zu ziehen.
3. Die Parteien werden darauf bedacht sein, das gegenseitige Verständnis und die gegenseitige Toleranz zu fördern, und sie werden sich dementsprechend feindseliger Propaganda gegeneinander enthalten.

Artikel 6: Verkehr und Fernmeldeverbindungen

1. Die Parteien erkennen als gegenseitig anwendbar die Rechte, Vorrechte und Verpflichtungen an, die in den Luftverkehrsabkommen vorgesehen sind, zu deren Signatären sie beide gehören, – besonders in der Konvention über die Internationale Zivilluftfahrt von 1944 (Konvention von Chicago) und in dem Internationalen Luftverkehrs-Transit-Abkommen von 1944.
2. Nach Abschluss des vorläufigen Rückzugs wird ein etwaiger nationaler Notstand, der seitens einer der Par-

teien gemäss Artikel 89 der Konvention von Chicago ausgerufen wird, auf die andere Partei nicht auf diskriminierender Grundlage angewandt werden.

3. Ägypten erklärt sich einverstanden, dass die Benutzung der von Israel bei El-Arisch, Rafah, Ras-el-Nagb und Sharm-el-Sheikh überlassenen Flugplätze nur zu zivilen Zwecken, einschliesslich der möglichen kommerziellen Nutzung seitens aller Staaten, erfolgen wird.
4. Zum frühestmöglichen Zeitpunkt und spätestens sechs Monate nach Abschluss des vorläufigen Rückzugs werden die Parteien in Verhandlungen zum Zweck des Abschlusses eines Zivilluftfahrtabkommens eintreten.
5. Die Parteien werden die Strassen- und Eisenbahnverbindungen zwischen ihren Ländern wieder öffnen und unterhalten und die Schaffung weiterer Strassen- und Bahnverbindungen in Erwägung ziehen. Die Parteien kommen ferner überein, dass in der Nähe von Eilat eine Autobahn zwischen Ägypten, Israel und Jordanien mit garantierter freier und friedlicher Passage für Personen, Fahrzeuge und Güter zwischen Ägypten und Jordanien, unbeschadet ihrer Souveränität über den in ihr jeweiliges Territorium fallenden Teil der Autobahn, gebaut und unterhalten wird.
6. Mit Abschluss des vorläufigen Rückzugs werden normale Post-, Telegramm-, Telex-, Telefax-, Funk- und Kabelverbindungen sowie Fernseh-Relais-Dienste über Kabel, Funk und Satelliten zwischen den beiden Parteien gemäss allen relevanten internationalen Konventionen und Bestimmungen hergestellt.
7. Mit Abschluss des vorläufigen Rückzugs wird jede der beiden Parteien Schiffen und Frachtgütern der anderen Partei sowie auch für andere Länder bestimmten oder von dort kommenden Schiffen und Frachtgütern normalen Zugang zu ihren Häfen gewähren. Ein solcher Zugang wird unter den Bedingungen gewährt, die generell auf Schiffe und Frachtgüter anderer Länder anwendbar sind. Artikel V des Friedensvertrags wird mit dem Austausch der Ratifizierungsurkunden des besagten Vertrages rechts-wirksam.

Artikel 7: Anerkennung der Menschenrechte

Die Parteien bekräftigen ihre Pflicht zur Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, und sie werden diese Rechte und Freiheiten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen fördern.

Artikel 8: Territorialgewässer

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel V des Friedensvertrags erkennt jede der beiden Parteien das Recht von Schiffen der anderen Partei auf friedliche Passage durch ihre Territorialgewässer gemäss den völkerrechtlichen Bestimmungen an.

Quelle: *Weekly Compilation of Presidential Documents*, Vol. 15, No. 13, 2. 4. 1979; deutsch nach: *Amerika-Dienst*, Dokumentation, Nr. 12, 4. 4. 1979.

III Vereinbartes Protokoll zu den Artikeln I, IV, V und VI sowie zu Anhang I und III¹

Artikel I

Die Wiederaufnahme der Ausübung der vollen Souveränität über Sinai durch Ägypten, die in Absatz 2 von Artikel I vorgesehen ist, soll in bezug auf jedes Gebiet jeweils nach dem Abzug Israels aus diesem Gebiet erfolgen.

¹ S. o. S. 3.

Artikel IV

Zwischen den Parteien ist vereinbart, dass die in Artikel IV (4) vorgesehene Überprüfung vorgenommen wird, wenn eine der beiden Parteien sie verlangt, und zwar beginnend innerhalb von drei Monaten nach einem solchen Verlangen, dass aber jegliche Änderung nur im

gegenseitigen Einvernehmen beider Parteien erfolgen kann.

Artikel V

Der zweite Satz von Absatz 2 des Artikels V soll nicht als Einschränkung des ersten Satzes dieses Absatzes ausgelegt werden. Vorstehendes darf nicht so ausgelegt werden, als widerspreche es dem zweiten Satz des Absatzes 2 von Artikel V, der lautet:

»Die Parteien werden gegenseitig das Recht auf Zugang zu jedem der beiden Länder durch Befahren oder Überfliegen der Strasse von Tiran und des Golfes von Akaba respektieren.«

Artikel VI (2)

Die Bestimmungen des Artikels VI sollen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des in Camp David vereinbarten Rahmens für den Frieden im Nahen Osten ausgelegt werden. Vorstehendes darf nicht so ausgelegt werden, als widerspreche es den Bestimmungen von Artikel VI (2) des Vertrages, der lautet:

»Die Parteien verpflichten sich, nach Treu und Glauben ihre Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen ohne Rücksicht auf das Handeln oder Nichthandeln irgendeiner anderen Partei und unabhängig von jeglichem nicht zu diesem Vertrag gehörenden Instrument.«

Artikel VI (5)

Zwischen den Parteien ist vereinbart, dass nicht geltend gemacht wird, dieser Vertrag genieße Vorrang gegenüber

anderen Verträgen oder Abkommen, oder andere Verträge oder Abkommen genossen Vorrang gegenüber diesem Vertrag. Vorstehendes darf nicht so ausgelegt werden, als widerspreche es den Bestimmungen von Artikel VI (5) des Vertrages, der lautet:

»Vorbehaltlich Artikel 103 der Charta der Vereinten Nationen, sind im Falle eines Konflikts zwischen den Pflichten der Parteien aus dem vorliegenden Vertrag und irgendeiner anderen Verpflichtung die Pflichten aus diesem Vertrag verbindlich und zu erfüllen.«

Anhang I*

Artikel VI, Absatz 8, von Anhang I bestimmt folgendes:

»Die Parteien werden sich über die Nationen einigen, aus denen die Streitmacht und die Beobachter der Vereinten Nationen rekrutiert werden sollen. Sie werden nur aus Nationen rekrutiert werden, die keine ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sind.«

Die Parteien sind wie folgt übereingekommen:

Bezüglich der Bestimmungen von Absatz 8 des Artikels VI von Anhang I¹ werden die Parteien, wenn zwischen ihnen kein Einvernehmen erzielt wird, einen Vorschlag der Vereinigten Staaten betreffend die Zusammensetzung der Streitmacht und der Beobachter der Vereinten Nationen annehmen oder unterstützen.

* *ibid.* (S. D 248)

¹ Vgl. o. S. 3, Anm. 2.

IV Schreiben Staatspräsident Sadats an Präsident Carter betr. Austausch von Botschaftern*/**

Sehr geehrter Herr Präsident,
in Beantwortung Ihrer Anfrage kann ich Ihnen bestätigen, dass Ägypten innerhalb eines Monats nach Abschluss des

* *Anmerkung der Redaktion des »Europa-Archiv«:* Die inhaltsgleichen Schreiben, mit denen *Carter* diese Nachricht an *Begin* weiterleitete bzw. *Begin* deren Erhalt bestätigte, sind fortgelassen [desgl. im *FrRu*].

** *ibid.* (S. D 249)

Rückzugs Israels auf die vorläufige Linie, wie sie im Friedensvertrag zwischen Ägypten und Israel vorgesehen ist, einen ständigen Botschafter nach Israel entsenden und einen israelischen ständigen Botschafter in Ägypten aufnehmen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Mohammad Anwar al-Sadat

2 Ökumene nach Auschwitz

Zum Verhältnis von Christen und Juden in Deutschland

Von D. Dr. J. B. Metz, Professor für Fundamentaltheologie
an der Universität Münster*/**/***/****

Am 9. November jährt sich zum vierzigsten Mal die »Reichskristallnacht«, die den von Hitler seit 1933 gegen die Juden organisierten Schrecken auf einen ersten furchtbaren Höhepunkt führte und über der schon das Vernichtungsfeuer von Auschwitz lag. Ich nehme das zum Anlass, um in dieser ökumenischen Besinnung über das Verhältnis von Juden und Christen zu sprechen. Damit begebe ich mich keineswegs an den Rand der sog. öku-

* Vortrag in Freiburg i. Br. 16. 9. 1978, bei einer Veranstaltung des Deutschen Koordinierungsrates der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit im Rahmen des 85. Deutschen Katholikentages.

** Vortrag in Frankfurt zum Reformationsfest 1978 (verbesserte und erweiterte Fassung).

*** »Gott nach Auschwitz« s. u. S. 21, 183.

**** s. u. S. 21 (1).

menischen Frage, sondern in ihr Zentrum. Schliesslich wird – dies ist meine feste Überzeugung – die Ökumene unter den Christen selbst nicht voran und schon gar nicht zu einem guten Ende kommen, wenn sie nicht endlich die *biblisch-messianischen* Proportionen der Ökumene zurückgewinnt, d. h. wenn sie nicht den vergessenen und verdrängten Partner von Anbeginn, das jüdische Volk und seine messianische Religion, endlich erkennt und anerkennt.

I

Ich spreche zu Ihnen über das Verhältnis von Juden und Christen in *unserem Lande*. Ich tue es gewissermassen als Dilettant, und die einzige Entschuldigung, die ich dafür habe, ist, dass ich nicht so recht weiss, was es heisst,